



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Kaliß · Karl-Marx-Straße 20 · 19294 Kaliß

JKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Forstamt Kaliß

Bearbeitet von: Frau Timm

Telefon: 03 87 58 / 368 - 0
Fax: 03 87 58 / 368 - 29
E-Mail: kaliss@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382 – BPL 15 - AL
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Kaliß, 30. September 2016

B-Plan Nr. 15 „Kommandantur Lübtheen“ der Stadt Lübtheen
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, nehme ich zu o. g. Antrag für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ (BWaldG) und des Landeswaldgesetzes M-V² (LWaldG) wie folgt Stellung:

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Lübtheen sind am 25. August 2016 per E-Mail eingegangen sowie die Abweichung des B-Plan Vorentwurfes am 29. August 2016.

zu 2.1 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung der Baugrenze auf 30 Meter zu vorhandenen Waldflächen im Baugebiet GE 1 im nördlichen und westlichen Bereich sowie im östlichen und südlichen Teil vom Baugebiet GE 2 wurde der Abstand baulicher Anlagen gemäß § 20 LWaldG gekennzeichnet. Der Abstand dient zur Sicherung baulicher Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand. Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen sind in der Waldabstandsverordnung³ (WAbstVO) geregelt. Ausgeschlossen ist die Bebauung im Waldabstandsbereich für bauliche Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die auf dem Planbild mit ABCD dargestellten Gebäudekomplexe im GE 2 unterliegen bei dauerhafter Nutzung dem Bestandesschutz. Erst bei Abriss der Gebäude oder Nutzungsartenänderung kann hier der Waldabstand hergestellt werden. Das heißt für das Bebauungsgebiet, dass bei Abriss dieser Gebäude kein Neubau an gleicher Stelle im Rahmen des Bestandesschutzes erfolgen kann.

zu. 5.2 Waldflächen

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können (Alternativenprüfung).

Bereits in den Vorbesprechungen vom 27.06.2016 und dem Ortstermin am 19.07.2016 wurden die Flächen für Waldumwandlung und Ersatz abgestimmt und auf das Bewertungsmodell für die Bewertung von Eingriff und Ausgleich bei Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG verwiesen (www.wald-mv.de/ Forstbehörde/Waldbesitzer/Bewertungsmodell).

Zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich benötige ich von Ihnen eine flächengenaue Darstellung der Waldumwandlungs- und Ersatzaufforstungsflächen als Shape –Datei.

Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag sind die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung sind zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Genehmigung ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig:

- Beteiligung untere Naturschutzbehörde - UNB (Herstellen Einvernehmen)
- Beteiligung Gemeinde
- Beteiligung StALU Abt. Landwirtschaft (bei Erstaufforstung)

Weiterhin erfolgt eine Natura 2000 -Vorprüfung. Die Natura 2000-Vorprüfung erfolgt für Privat- und Kommunalwald abschließend durch das Forstamt.

Für Staatswaldflächen (Land und Bund) wird die Verträglichkeitsprüfung durch das Forstamt als Bearbeitungsvorschlag durchgeführt und dem Fachgebiet Forsthoheit in Malchin zur abschließenden Prüfung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen übergeben.

Weiterhin prüft das Forstamt, ob für einen vorliegenden Erstaufforstungs- oder Waldumwandlungsantrag die Grenzwerte einer standortsbezogenen Vorprüfung gemäß § 3 c des UVP – Gesetzes⁴ erreicht werden:

Geschäftsführender Vorstand: Thomas Fischer

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

→ Erstaufforstung > 2 ha oder → Waldumwandlung > 1 ha Flächengrößen.

Der Antragsteller wird zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet. Insbesondere kann ihm die Aufforstung und Pflege einer anderen Fläche aufgegeben werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Wald ist und der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann (Ersatzaufforstung).

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann eine Inaussichtstellung auf Genehmigung der Waldumwandlung nicht erteilt werden, da im Bezug auf die Waldumwandlung eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzbehörde nicht erfolgte.

zu 5.6 Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Im Rahmen der beabsichtigten Waldumwandlungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen notwendig.

Dafür benötige ich von Ihnen eine Shape – Datei mit flächengenaue Darstellung (siehe Punkt 5.2) sowie einzelflächenbezogene Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe und Eigentümer.

Eine Ersatzmaßnahme stellt eine Erstaufforstung im Sinne des § 24 LWaldG dar und bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde nach § 25 LWaldG.

Das Genehmigungsverfahren läuft nach den gleichen Maßstäben wie die Umwandlungsgenehmigung ab und Bedarf des Einvernehmens mit der UNB.

zu 7.3 von Bebauung freizuhaltende Flächen / Antrag auf Inaussichtstellung Unterschreitung Waldabstand

Der Waldabstand von 30 Metern dient der Sicherung baulicher Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand.

Im vorliegenden B – Plan soll der Waldabstand für die vorhandenen Gebäude durch eine Waldumwandlung hergestellt werden.

Es ist das Ergebnis der Waldumwandlungsgenehmigung / Inaussichtstellung abzuwarten.

zu V. Auswirkungen der Planung Finanzielle Auswirkungen

Ersatzaufforstungen sind nicht förderfähig.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2490) geändert worden ist

Umweltbericht

4.3 Wald

Wald – Antrag auf Unterschreitung des Waldabstandes

siehe Stellungnahme zu 7.3

Wald – Waldumwandlung Antrag auf Inaussichtstellung

siehe Stellungnahme zu 5.2

Fläche der Erstaufforstung

siehe Stellungnahme zu 5.6

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jörg Schröder
Forstamtsleiter